

## **Hallenordnung für die Sporthalle Thüngersheim**

### **Vorbemerkungen**

Die Gemeinde Thüngersheim betreibt und unterhält eine Sporthalle als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung in erster Linie der körperlichen Ertüchtigung und der Gesundheit der Benutzer dient. Die Sporthalle steht während der öffentlichen Betriebszeiten jedermann mit gültigem Nutzungsvertrag für wiederkehrende Nutzungen bzw. für einmalige Nutzungen (z. B. Nutzungen außerhalb des Sportunterrichtes, des Trainingsbetriebes oder von Rundenspielen) zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Hallenordnung und der einschlägigen, gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung.

### **§1 Zweck der Hallenordnung**

1. Die Hallenordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Sporthalle in Thüngersheim. Sie zu beachten liegt daher im Interesse eines jeden Besuchers und Nutzers.
2. Mit dem Betreten der Sporthalle erkennt der Besucher/Benutzer die Hallenordnung an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.
3. Bei Veranstaltungen (Wettkämpfen, Vereinstraining, Schulsport und sonstigen außersportlichen Veranstaltungen) sind die Vereins- und Übungsleiter bzw. Lehrkräfte dafür verantwortlich, dass diese Hallenordnung eingehalten wird.

### **§2 Allgemeine Nutzungsregeln**

1. Das Betreten der Halle darf ausschließlich in Anwesenheit der im Nutzungsvertrag benannten Verantwortlichen erfolgen. Ein Verantwortlicher hat während der gesamten Nutzungszeit anwesend zu sein und hierbei ordnungsgemäß Aufsicht zu führen. Die Aufsichtsperson muss mindestens 18 Jahre alt sein.
2. Die Eingangskontrolle erfolgt über ein elektronisches Schließsystem. Berechtigungen werden ausschließlich in Absprache mit der Gemeinde Thüngersheim vergeben.
3. Vor Nutzung ist die Halle und ggf. die zur Nutzung freigegebenen Geräte vom Nutzer auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu kontrollieren. Schäden sind der Gemeinde Thüngersheim unverzüglich zu melden.
4. Die Sportfläche der Sporthalle darf während der Sportstunden nur in Sportbekleidung und in sauberen Turn- bzw. Hallenschuhen (nicht abfärbende Sohlen) betreten werden. Turn- bzw. Hallenschuhe dürfen nicht auf dem Weg zur Halle benutzt werden. Abfärbende Bälle und bodenbeschädigende Ballwachse (Harz, Klister) sind nicht zugelassen.

5. Jeder Nutzer hat die Mehrzweckhalle und ihre Anlagen schonend zu behandeln und vermeidbare Verschmutzungen zu unterlassen. Bei außergewöhnlicher Verschmutzung kann der Nutzer für erforderliche Reinigungsarbeiten in Anspruch genommen werden. Dies gilt insbesondere für den Fall des Schmutzeintrags durch Straßenschuhe.
6. Aufstellung oder Lagerung nutzeigener Sportgeräte oder nutzeigenem Mobiliars sind nur mit Genehmigung der Gemeinde Thüngersheim erlaubt.
7. Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen bzw. Sachen nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt werden. So ist beispielsweise das Mitbringen von Tieren und das Fahren mit Inline-Skates, Rollschuhen, Heelys im gesamten Hallenbereich verboten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Blinden-, Behindertenbegleit- und Assistenzhunde sowie Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden.
8. Jeder Nutzer ist verpflichtet, Abfälle zu vermeiden. Ist dies nicht vollständig möglich, so sind sie durch den Nutzer ordnungsgemäß in die vorgesehenen Mülltonnen am östlichen Nebeneingang der Sporthalle zu entsorgen.
9. Das Umkleiden hat nur in den vorhandenen Umkleideräumen zu erfolgen.
10. Wasser- und Stromverbrauch sind auf das unerlässliche Mindestmaß zu beschränken.
11. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Mopeds und Fahrrädern ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen zugelassen.
12. Fluchtwege, Gänge, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder beschädigt werden. Die Vorgaben der Brandschutzordnung sind einzuhalten.
13. Beim Verlassen der Umkleide-, Wasch- und Duschräume sowie der Halle sind die Fenster und sämtliche Innen- und Außentüren zu verschließen. Zuvor hat sich der Nutzer vom ordnungsgemäßen Zustand aller Räume zu überzeugen. Schäden sind dem Hallenwart bzw. dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
14. Werbemaßnahmen sind ausschließlich hallennutzenden Thüngersheimer Vereinen für vereinsbezogene Veranstaltungen und der Gemeinde vorbehalten. Dekorationen und das Anbringen von Vereinsschildern sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Gemeinde Thüngersheim zulässig.
15. Die Sporthalle kann während der Schulferien für Reinigungs- und Überholungsarbeiten geschlossen bleiben.

### **§ 3 Schulsport**

1. Während des Schulsports obliegt dem jeweiligen Lehrer die Verpflichtung, darauf zu achten, dass jeder Schüler die Hallenordnung einhält. Es ist durch den Lehrer sicher zu stellen, dass kein Schüler ohne Aufsicht des Lehrers den Sporthallenbereich betritt.
2. Nach Beendigung des Sportunterrichts hat sich der Lehrer im Wege des Kontrollgangs im Hallen-, WC- und Umkleidebereich vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume zu überzeugen.

#### **§ 4 Verhalten bei sportlicher Nutzung**

1. Die Nutzung ist nur bis zur bauaufsichtlich höchst zulässigen Besucherzahl von 199 Personen gestattet.
2. Bei Nutzungen von mehr als der bauaufsichtlich höchst zulässigen Besucherzahl ist in der Regel 10 Wochen vorher eine Genehmigung bei der Gemeinde Thüngersheim zu beantragen. Die Bestuhlung der Sporthalle darf nur nach den genehmigten Bestuhlungsplänen erfolgen.
3. Zuschauer dürfen sich ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Plätzen aufhalten.

#### **§ 5 Verhalten in der Halle bei sonstiger Nutzung**

1. Die Nutzung ist nur bis zur bauaufsichtlich höchst zulässigen Besucherzahl von 199 Personen gestattet.
2. Bei Nutzungen von mehr als der bauaufsichtlich höchst zulässigen Besucherzahl ist in der Regel 10 Wochen vorher eine Genehmigung bei der Gemeinde Thüngersheim zu beantragen. Die Bestuhlung der Sporthalle darf nur nach genehmigten Bestuhlungsplänen erfolgen.
3. Bei Nutzungen mit Getränke- und Speisenausschank in der Sporthalle ist vom Nutzer ein Reinigungsdienst zu stellen, der für die umgehende Entfernung von groben Verschmutzungen, insbesondere von Glassplittern und Flüssigkeiten sorgt.
4. Nach jeder Nutzung, bei der die Spielfläche mit Straßenschuhen betreten wurde, ist eine Reinigung von Halle und Nebenräumen erforderlich, bevor der Sportbetrieb wieder aufgenommen wird.
5. Es ist ein Schutzboden zu verlegen.

#### **§ 6 Benutzung der Sportgeräte**

1. Alle Sportgeräte dürfen ausschließlich bestimmungsgemäß und nur unter Aufsicht benutzt werden.
2. Die Lehrkräfte und Übungsleiter sind verantwortlich für das ordnungsgemäße Abstellen der Geräte in den Geräteräumen nach der Benutzung.
3. Eingebaute und bewegliche Geräte können von den Sportvereinen, Verbänden oder sonstiger Gruppierungen genutzt werden. Die Nutzung der Schulsportausstattung ist mit der Schulleitung der Georg-Anton-Urlaub Grundschule abzusprechen.
4. Alle Sportgeräte sind nach Benutzung in die Geräteräume zu verbringen.
5. Schäden an den Sportgeräten sind der Gemeinde zu melden.
6. Beschädigte Sportgeräte sind kenntlich zu machen (Schilder); sie dürfen nicht benutzt werden.

7. Elektromotorisch betriebene Sportgeräte, einschließlich der Trennwände dürfen nur durch Übungsleiter, Lehrkräfte, Hallenwarte und Hausmeister bedient werden und sind nach der Nutzung in den Ursprungszustand zu bringen.
8. Bei Verwendung der mobilen Tribüne sind darunter Schutzbodenelemente zu verlegen.

### **§ 7 Hausrecht**

1. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit üben die Vertreter der Gemeinde, die von der Gemeinde beauftragten Personen (z. B. Hallenwart) und die im Nutzungsvertrag genannten Verantwortlichen in der Sporthalle Thüngersheim und auf der Außenanlage das Hausrecht für die Gemeinde Thüngersheim aus. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
2. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt auf dem Gelände der Sporthalle mit sofortiger Wirkung versagen.

### **§ 8 Haftung**

1. Die Benutzer haften der Gemeinde für alle aus Anlass seiner Benutzung entstandenen Schäden. Im Übrigen gilt § 4 des Nutzungsvertrages.

### **§ 9 Verstöße**

1. Der Benutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Ordnung von der weiteren Benutzung der Sporthalle und der Außenanlage ausgeschlossen werden.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Die Sporthallenordnung vom 01.07.2013 tritt am 28.02.2017 außer Kraft.  
Diese Sporthallenordnung tritt am 01.03.2017 in Kraft.  
Alle Benutzer erhalten eine Ausfertigung dieser Ordnung.

Thüngersheim,

06.03.2017 